

Federführung:  
20-Kämmerei, Stadtkasse  
Produkt:  
20.01 Haushalt/Budgetierung  
32.01 Wirtschaftsförderung

Datum:  
13.03.2018

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:
Rat der Stadt Coesfeld	22.03.2018

Entscheidung

### Zustimmung zur Leistung von außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW

#### Beschlussvorschlag:

Es wird gemäß § 83 GO NRW i. V. m. § 8 der Haushaltssatzung der Stadt Coesfeld für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen, der Leistung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln in Höhe von 48.093 EUR beim Produkt 32.01 - Wirtschaftsförderung zuzustimmen. Die Deckung erfolgt durch eine zweckgebundene Förderung, die in gleicher Höhe zu dieser Maßnahme gewährt wird.

#### Auswirkungen auf die Finanzrechnung (in EUR):

Gesamtkosten der Maßnahme	Objektzuschüsse (Zusch. Beiträge)	Sonstige Einzahlungen	Eigenanteil

#### Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

- Jährlich (Gesamtdauer = \_\_\_\_\_ Jahre)
- Nur Haushaltsjahr(e)      2018

Leistungsentgelte	
Kostenerstattungen	
sonstige Erträge	48.093,00
<b>Summe der Erträge</b>	<b>48.093,00</b>
Personalaufwendungen	
Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen	
Abschreibungen (netto, d. h. nach Auflösung SoPo)	
sonstige Aufwendungen	48.093,00
<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>48.093,00</b>
<b>Überschuss (+) / Defizit (-)</b>	<b>0,00</b>

## **Sachverhalt:**

Die Stadt Coesfeld hat mit Bescheid vom 24.4.2017 einen Förderbetrag iHv 50 TEUR aufgrund eines Antrages aus Dezember 2016 aus dem Breitbandprogramm des Bundes bewilligt bekommen.

Dieses Geld dient ursprünglich dazu, einen Förderantrag auf Infrastrukturmittel für bisher unversorgte Gebiete (< 30 Mbit/s) vorzubereiten, da für einen solchen Förderantrag umfangreiche Planungs- und Vorbereitungsleistungen zu tätigen sind (u.a. Planungsarbeiten, Wirtschaftlichkeitsanalysen, Materialkonzept, etc.).

Im Kreis Coesfeld wie auch in der Stadt Coesfeld wurden zusammen mit den Landwirtschaftlichen Ortsverbänden für die unversorgten Gebiete Projekte angestoßen, die einen kooperativen Ausbau durch die Anlieger beinhaltet und keine Fördergelder in Anspruch nehmen.

In den Kommunen Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Rosendahl und Senden war jeweils eine Förderung in der Höhe von 50.000 EUR bewilligt worden, die für die Erarbeitung von Förderanträgen nicht benötigt wird.

Die Wirtschaftsförderung des Kreises Coesfeld (WfC) hat somit ein Konzept erarbeitet für eine Nutzung dieser Fördergelder und das als Anlage beigefügte Pflichtenheft in Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet. Dabei obliegt es jeder Kommune selbst, eine Beauftragung von Beratungsunternehmen vorzunehmen. Durch die parallele Beauftragung werden Synergieeffekte erwartet, die den beteiligten Kommunen einen weiteren Mehrwert bringen sollen.

Das vorgesehene Beratungspaket, das mit Hilfe des Fördergeldes beauftragt werden soll, umfasst demnach vier Bausteine:

- 1) Anwendungsfälle Digitalisierung: Hier geht es insbesondere um die Ermittlung von relevanten Breitband-/ Digitalisierungsanwendungen und die Darstellung der hierfür benötigten Infrastruktur.
- 2) Mobilfunkverbesserung: In diesem Arbeitspaket geht es um die Analyse der derzeitigen und der zukünftig benötigten Versorgungssituation im Bereich des Mobilfunks.
- 3) Public WLAN: Hier geht es um die Identifikation des Bedarfes und die Planung von Public-Wlan-Bereichen.
- 4) Breitband und Projektmanagement: In diesem Baustein geht es um eine Detailanalyse der Breitbandinfrastruktur in der Kommune sowie um eine Koordinierung des Gesamtauftrages.

Die WfC hat für die Kommunen die Ausschreibung und Auswertung der Vergabe übernommen und eine Vergabeempfehlung an die Kommunen gegeben. Bei Beauftragung aller Bausteine ergibt sich für die Stadt Coesfeld ein maximales Volumen iHv 48.093 EUR. Da in Coesfeld bereits ein Public WLAN-Netz vorhanden ist (CosiSpot) entfällt für Coesfeld ggf. der Baustein 3. Sollte dies der Fall sein, reduziert sich die Ausgabe wie auch die Einnahme aus zu erwartenden Fördermitteln.

Da die der Stadt Coesfeld bewilligte Beratungsförderung einen Bewilligungszeitraum bis April 2018 beinhaltet, ist eine Verlängerung des Durchführungszeitraumes erforderlich um die Fördergelder zu sichern.

Nach Auskunft der WfC ist eine Förderfähigkeit des hier vorgesehenen Vorgehens gegeben. Darüber hinaus teilt die WfC mit, dass Gegenstand der Beauftragung die „Einhaltung der Förderbedingungen“ und dies entsprechend Gegenstand der Beauftragung sei.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine Erstattung der Ausgabe durch Fördermittel gewährleistet ist; der Fördersatz liegt bei 100 %.